

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.448/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LORENZ DOPPLINGER
PERS. E-MAIL • LORENZ.DOPPLINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202372
IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Firmenbuchgesetzes):

Zu Z 5 (§ 37):

Der vorgeschlagene § 37 Abs. 1 sieht vor, dass der Inhalt der Datenbank des Firmenbuchs „insoweit“ an die Europäische Plattform übermittelt wird, „als dies für

die Eröffnung eines Zugangs zu den authentischen Firmenbuchdaten über den Suchdienst des Europäischen Justizportals erforderlich ist“. Diese Anordnung soll durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz präzisiert werden, die den Kreis der Rechtsträger abzustecken hat, deren Daten an die Europäische Plattform zu übermitteln sind.

Diese Regelung erscheint jedoch weiter konkretisierungsbedürftig: So sollte aus der Bestimmung jedenfalls deutlicher hervorgehen, welche Stelle(n) welche Daten an die Europäische Plattform übermitteln soll(en).

Zu Z 7 (§ 41):

§ 25 Zustellgesetz regelt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung; ein Eintrag in die Ediktsdatei stellt lediglich eine besondere Form dieser Zustellung dar. Es sollte daher besser davon gesprochen werden, dass die „Verständigung [...] an die Gesellschafter durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 Zustellgesetz) zugestellt werden [kann]“. Ergänzend wäre – vergleichbar § 115 ZPO – anzuordnen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch einmonatige Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgt.

Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 8 (TP 10 Anm. 21):

Die vorgeschlagene TP 10 Anm. 21 sieht eine Gebührenbefreiung für „sonstige[...] Körperschaften öffentlichen Rechts“ vor. Den Erläuterungen zufolge sollen damit ua. auch „öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat“ gemeint sein. Der Begriff der „Körperschaften“ wird jedoch häufig nicht als Überbegriff des Begriffs „Fonds“ verstanden, sondern ihm vielmehr gleichrangig gegenübergestellt – „Körperschaften“ und „Fonds“ bezeichnen in diesem Fall verschiedene Arten juristischer Personen des öffentlichen Rechts (s. dazu zB *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ [2017] Rz 78 ff). Es sollte daher geprüft werden, ob in TP 10 Anm. 21 anstelle von „sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts“ die umfassendere Formulierung „sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ verwendet werden sollte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 22):

Die Materialien sprechen von „Verständigungen durch das Firmenbuch“. Es sollte überprüft werden, ob hiermit das „Firmenbuchgericht“ gemeint ist und die Formulierung gegebenenfalls angepasst werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Im Einleitungssatz ist dem Kurztitel des Gesetzes jeweils die Abkürzung anzustellen.
2. Wenngleich nicht übersehen wird, dass dies in erster Linie geltendes Recht betrifft, das nicht Gegenstand der vorliegenden Novelle ist, wird auf Folgendes hingewiesen: Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift muss insbesondere auch die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden (vgl. LRL 131 ff). Beim ersten Zitat ist dem Kurztitel auch die Abkürzung der zitierten Rechtsvorschrift in Klammer nachzusetzen und in der Folge die Abkürzung zu gebrauchen.

Im Firmenbuchgesetz betrifft diese unvollständige Zitierweise beispielsweise das in § 21 Abs. 3 erstmals zitierte „Zustellgesetz“, das überhaupt nur mit seiner Abkürzung zitierte „UGB“ (erstmalig in § 3 Abs. 1 Z 10) sowie das ebenso nur mit seiner Abkürzung zitierte „EU-VerschG“ (§ 5 Z 4). Im vorgeschlagenen § 41 Abs. 1 wäre sodann anstelle des Kurztitels „Zustellgesetz“ die Abkürzung „ZustG“ zu gebrauchen.

Zu Art. 1 (Änderung des Firmenbuchgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 13 Abs. 2 erster Satz lautet:“.

Zu Z 5 (§ 37):

1. Während sich der vorgeschlagene Abs. 1 auf die „zentrale Europäische Plattform“ bezieht, spricht Abs. 3 von der „Europäischen Plattform“. Sollte jeweils das Gleiche gemeint sein, sollte die Terminologie vereinheitlicht werden.

2. Die Wendung „in Bezug auf Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger auch die Staaten deren Satzungssitzes“ ist schwer verständlich und sollte überprüft werden.

3. In Abs. 4 Z 3 sollte anstelle des Begriffs „Absätzen“ die Abkürzung „Abs.“ verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 40 Abs. 1 dritter Satz):

Bei „§§ 277 ff. UGB“ sollte der Punkt nach „ff“ entfallen.

Zu Z 7 (§ 41):

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 43 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/20015 angefügte Abs. 11 die Absatzbezeichnung „(12)“; folgender Abs. 13 wird angefügt:“.

2. Der dritte Satz des Abs. 13 kann entfallen. Es sollte stattdessen geregelt werden, welche Fassung der betreffenden Bestimmungen jeweils in Verfahren anwendbar ist, die vor dem 1. Juni 2017 eingeleitet wurden.

Zu Z 8 (§ 42):

Im vorgeschlagenen § 42 Abs. 1 sollte erwogen werden, die Wortfolge „folgenden Absätze“ durch die Formulierung „Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

Zu Z 9 (§ 43):

Die Novellierungsanordnung a) sollte lauten: „Abs. 11 und 12 lauten:“.

Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Im Einleitungssatz sollte ein Punkt nach der Abkürzung „BGBl“ gesetzt und der einschlägige Teil des BGBl. angegeben werden: Es sollte demgemäß „Bundesgesetz BGBl. I Nr. ##/2017“ lauten.

Zu Z 7 (TP 10 Z IV lit. a):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden: „In der Tarifpost 10 ...“.

Zu Z 9 (TP 10 Anm. 23):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der Tarifpost 10 wird ...“.

Zu Z 10 (Art. VI):

1. Es gilt das zu Art. 1 Z 7 Punkt 2 Ausgeführte sinngemäß.
2. Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden: „Dem Art. IV ...“.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. VI ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes derzeit mit Z 63 endet.

Zu den Materialien:

Allgemeines:

Es sollte geprüft werden, ob der abwechselnde Gebrauch des Begriffs „Tarifpost“ und der Abkürzung „TP“ vereinheitlicht werden kann.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 3 (§ 33):

Angesichts der Ausführungen zu Z 1 könnte in Z 3 anstelle der Wortfolge „das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)“ bloß die Abkürzung GISA genannt werden.

Zu Z 5 (§ 37):

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtsquellenzitate sollte nach dem Wort „BRIS-Richtlinie“ die Angabe „2012/17/EU“ entfallen (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen und im Besonderen Teil zu Art. 1 Z 4). Außerdem sollte anstelle des Begriffs „Ziffern“ die Abkürzung „Z“ verwendet werden.

Zu Art. 3 Z 2 bis 6 (TP 9 lit. e Z 3, 7, 8, 9 und 13):

Die Erläuterungen sprechen zum Teil von „Abfrageprodukten“ und zum Teil von „Abfragearten“ – es sollte geprüft werden, ob die Begrifflichkeit vereinheitlicht werden kann.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Auch in den Materialien sollte beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift ihr Titel und die entsprechende Fundstelle angeführt werden. Die Erläuterungen geben

mitunter auch bei Gesetzen, die nicht Gegenstand der Novelle sind, allein eine Abkürzung an (zB „GenG“ oder „PSG“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Es sollte daher jeweils unter Bezugnahme auf das vorgeschlagene Gesetz konkret angegeben werden, aus welcher Bestimmung sich die Zuständigkeit des Bundes ergibt. Die Kompetenz zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (Art. 3) ergibt sich aus § 7 Abs. 1 F-VG.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf folgende Regeln und Hinweise des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen:

- Es sollten jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dies ist vorliegend bei § 22 Abs. 2 (Z 2) lit. c FBG nicht geschehen.
- Unterschiede wären durch Kursivschreibung hervorzuheben, gleichbleibende Texte folglich *nicht* kursiv zu schreiben. Vorliegend finden sich gelegentlich (umfangreichere) gleichbleibende, aber kursiv geschriebene Passagen, etwa in § 22 Abs. 2 (Z 2) lit. c FBG. In § 42 FBG sind in der linken Spalte die (wenigen) Unterschiede, in der rechten die gleichbleibenden Passagen nicht ausgewiesen. Beim Gerichtsgebührengesetz wäre Art. VI Z 67 zu kursivieren.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt